Kommentierung
Rechtsöffnung

Die Beweislast für die Urteilsunfähigkeit bei Entgegennahme des Zahlungsbefehls liegt beim Empfänger

5A_57/2021 vom 15.11.2021

Florian Bommer,
Dr. iur., Rechtsanwalt

I. Sachverhalt

In einer Betreibung ersuchte die Betreibungsschuldnerin die untere kantonale Aufsichtsbehörde um Feststellung, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls nichtig sei. Der Zahlungsbefehl wurde ihrem Ehegatten i.S. einer Ersatzzustellung gemäss Art. 64 2. Satz SchKG ausgehändigt. Die Betreibungsschuldnerin machte geltend, sowohl sie als auch ihr Ehegatte seien im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehles urteilsunfähig gewesen, was zur Nichtigkeit des Zahlungsbefehls führe. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde wies das Gesuch ab. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde (Kantonsgericht Luzern) wies eine Beschwerde gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde ab.

II. Kernaussagen der Entscheidung

1. Urteilsfähigkeit wird auch im Betreibungsverfahren vermutet

Die Regel, dass die Urteilsfähigkeit vermutet wird, gilt auch im Betreibungsverfahren. Erst wenn an dem Vorhandensein der Urteilsfähigkeit berechtigte Zweifel bestehen, ist diese von Amtes wegen zu prüfen (E.2.1.1. m.w.H). Das Betreibungsamt hat zwar die ordnungsgemässe Zustellung des Zahlungsbefehls gem. Art. 72 SchKG zu beweisen; diese Pflicht bezieht sich aber nur auf den Zustellvorgang als solchen und nicht auf die Frage der Urteilsfähigkeit. Diese hat diejenige Partei zu beweisen, die daraus Rechte ableitet (i.c. die Beschwerdeführerin, E.2.3.2.).

2. Keine unentgeltliche Rechtspflege mangels genügend substantiierter Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Begründung

Zugehörige Rechtsprechung

Die Beweislast für die Urteilsunfähigkeit bei Entgegennahme des Zahlungsbefehls liegt beim Empfänger

Entscheidreferenz

5A_57/2021

15.11.2021
A. gegen U.
Bundesgericht
Verwertung eines Miteigentumsanteils (Zustellung des Zahlungsbefehls, Nichtigkeit, unentgeltliche Rechtspflege)

Gesetzesartikel

Art. 72 SchKG

Rechtsgebiet(e)

Rechtsöffnung

Stichworte

Urteilsunfähigkeit | Beweislast

Die Beschwerdeführerin verlangte im Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege, welche ihr von beiden kantonalen Instanzen verweigert wurde. Das Bundesgericht stützte den Entscheid des Luzerner Kantonsgerichtes, mit der Begründung, es fehle eine genügende Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Begründung. Das Luzerner Kantonsgericht hat offenbar damit argumentiert, dass die Beschwerdeführerin dem erstinstanzlichen Entscheid nichts Wesentliches entgegengesetzt und insbesondere die Beweise, die für die Urteilsunfähigkeit ihres Ehemannes sprachen, nicht schon vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebracht habe, wie es das Luzerner Kantonsgericht als notwendig erachtete (E.3.).

III. Kommentar

Die Aussagen des Bundesgerichtes zur Beweislast sind nicht überraschend. Im Verfahren umstritten war vielmehr die Frage, ob der Beweis der Urteilsunfähigkeit gelungen war. Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden i.S.v. Art. 20a SchKG, in dem der Untersuchungsgrundsatz gilt. Auch wenn der Untersuchungsgrundsatz nur in abgeschwächter Form gilt, ist doch festzuhalten, dass die Ausführungen des Bundesgerichtes nur auf die objektive Beweislast (wer trägt die Folgen der Beweislosigkeit?) zielen können, nicht aber auf die subjektive Beweislast (Beweisführungslast).

Der Entscheid lässt Fragen offen betreffend den Entscheid der Vorinstanz: Diese hat offenbar entschieden, dass die Beweise für die Urteilsunfähigkeit schon vor der unteren Aufsichtsbehörde hätten vorgebracht werden müssen (E.3.). Das trifft nicht zu: Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG stellt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Auch wenn im Einzelnen umstritten ist, wie weit die Untersuchungspflicht der Aufsichtsbehörden geht, ist jedenfalls klar, dass es keinen "Aktenschluss" im zivilprozessualen Sinn gibt und Noven bis zum Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde unbeschränkt zulässig sein müssen.